

Projektaufruf „Zukunft durch Innovation.NRW“

Zuwendungszweck

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW) und das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) fördern gemeinsam im Rahmen der Landesinitiative „Zukunft durch Innovation.NRW“ (zdi) den Auf- bzw. Ausbau von Strukturen zur Förderung des naturwissenschaftlich-technischen Nachwuchses entlang der gesamten Bildungskette bis hinein in Studium und Ausbildung. Die Einbindung von Partnern aus der regionalen Wirtschaft, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), ist ebenso von zentraler Bedeutung wie die Orientierung am regionalen Bedarf an MINT-Fachkräften. Eine „Region“ im Sinne dieses Programmaufrufs kann ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt sein, genauso gut aber auch aus einer Reihe benachbarter Kommunen – auch über Kreisgrenzen hinweg – bestehen. Die Antragssteller definieren individuell, in welcher Region sie mit Ihrem Projekt tätig werden.

Das Programm EFRE-zdi III gliedert sich in zwei Teilprogramme:

- 1. Inhaltliche und organisatorische Einbindung von KMU der Region in die Arbeit von zdi-Netzwerken¹**
- 2. Entwicklung von MINT-Angeboten, die neue, in der Region noch nicht ausreichend berücksichtigte MINT-Themen erfahrbar machen**

In beiden Teilprogrammen können ab sofort laufend bis zum 15.06.2019 (Teilprogramm 1) bzw. 15.09.2020 (Teilprogramm 2) Anträge eingereicht werden. Die Anträge müssen eine aussagekräftige Projektbeschreibung sowie eine Aufstellung der Projektausgaben beinhalten.

Die Anträge werden nach Vorprüfung durch die Bezirksregierung Detmold (formale Prüfung) und die zdi-Geschäftsstelle (fachlich-inhaltliche Prüfung) durch eine unabhängige

¹ Im weiteren Text wird zur Vereinfachung von „zdi-Netzwerk“ gesprochen. Darunter sind sowohl zdi-Netzwerke als auch zdi-Zentren bzw. zdi-Zentren in Gründung zu verstehen.

Jury bewertet. Die Jurysitzungen finden an bis zu drei Terminen im Jahr statt. Die aktuellen Einreichungsfristen, Termine der Jurysitzungen sowie die aktuelle Zusammensetzung der Jury wird auf der Homepage <http://www.zdi-portal.de/> bekannt gegeben. Die Anträge müssen an dem jeweiligen Stichtag bei der Bezirksregierung Detmold im Original vorliegen. Die Antragsteller werden im Anschluss an die Jurysitzung von der Bezirksregierung Detmold informiert.

Der Bewilligungszeitraum für beide Programme endet spätestens am 30.06.2022. Der Durchführungszeitraum beider Programme endet spätestens am 30.04.2022. Projekte dürfen in der Regel für einen Durchführungszeitraum von max. 36 Monaten beantragt werden.

Weitere Informationen?

Bei Fragen zur Antragstellung wenden Sie sich bitte an die zdi-Geschäftsstelle, den jeweiligen zdi-Regionalbetreuer bzw. an die Bezirksregierung Detmold.

zdi-Geschäftsstelle
c/o matrix GmbH & Co. KG

Ansprechpartner:
Werner Pfeifenroth
Am Falder 4
40589 Düsseldorf
0211/75707-25
pfeifenroth@matrix-gmbh.de

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 34
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Ansprechpartner:
Katrín Koerth-Bartels
05231/71-3414
katrin.koerth-bartels@bezreg-detmold.nrw.de
Sarah Stephan
05231/71-3406
sarah.stephan@bezreg-detmold.nrw.de

Ausführliche Informationen zum Programm EFRE-zdi III sowie zur Gemeinschaftsoffensive zdi finden Sie unter:

<http://www.zdi-portal.de/>



Teilprogramm 1

Inhaltliche und organisatorische Einbindung von KMU in die Arbeit von zdi-Netzwerken

Worum geht es?

Die grundlegende Voraussetzung für eine Förderung in EFRE-zdi III ist die Orientierung am konkreten Bedarf für MINT- Fachkräfte in der zu fördernden Region. Dieser muss schlüssig aus regionalen wirtschaftspolitischen Strategien (z.B. integrierte Handlungskonzepte, Fachkräftestrategien, etc.) abgeleitet und nachgewiesen werden. Fördergegenstand ist die systematische, nachhaltige und substanzielle Einbindung von Unternehmen der Region, insbesondere von KMU in die inhaltliche und organisatorische Arbeit von zdi-Netzwerken.

Die Einbindung von KMU der Region kann sich dabei sowohl an Größenklassen oder Wertschöpfungsgruppen orientieren, als auch technologie- oder berufsgruppenbezogen ausgestaltet werden. Auch solche Teilregionen innerhalb eines regionalen Netzwerkes, die bislang noch nicht ausreichend erschlossen werden konnten, können thematisiert werden.

Es sollen nachvollziehbare und realisierbare Konzepte für die Gewinnung von KMU vorgeschlagen werden. Es werden nur Vorhaben gefördert, aus denen das Ziel einer dauerhaften Einbindung der Zielgruppen in die praktische inhaltliche bzw. organisatorische Programmarbeit der Netzwerkkoordination deutlich hervorgeht. Die Konzepte müssen eine dauerhafte, substanzielle Erweiterung der bereits vorhandene Koordinations- und Entwicklungsarbeit des jeweiligen regionalen zdi-Netzwerks darstellen.

Die Themenschwerpunkte „duale/berufsbegleitende Studiengänge“ und „Durchlässigkeit im Bildungssystem“ sollen in allen Konzepten verfolgt werden.

zdi-Netzwerke, die bereits in einer früheren Förderphase im Rahmen des EFRE-zdi-Teilprogramms 1 gefördert wurden, müssen nachvollziehbar ausführen, welche Erfahrungen und Erkenntnisse sie aus diesen Projekten für das neue Projekt nutzen und wie sich das neue Projekt von den vorhergehenden Projekten unterscheidet.

Die Förderung aus diesem Programm bezieht sich dezidiert auf Aktivitäten, die einen echten zusätzlichen Aufwand verursachen, der mit der Kernarbeit der zdi-Koordinatoren eng abgestimmt ist und diese in ihren Zielen unterstützt, diese jedoch nicht ersetzt.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden zdi-Netzwerke, die den genannten Fördergegenstand gemeinsam mit wirtschaftsnahen Organisationen wie Wirtschaftsförderungsgesellschaften oder Unternehmerverbänden umsetzen wollen. zdi-Netzwerke in Gründung müssen mindestens einen sogenannten regionalen Konsens zu ihrer Gründung nachgewiesen haben; insbesondere muss Konsens darüber bestehen, wer die Trägerschaft des Netzwerks übernimmt.

Folgende programmspezifische Auswahlkriterien (OP EFRE) werden seitens der Jury zugrunde gelegt:

- Projekt enthält Ideen zur Erschließung des Fachkräftepotenzials für KMU (30%)
- Anzahl der unterstützenden/beratenden Unternehmen (30%)
- Erweiterung des Fachkräftepotenzials durch die Erschließung zusätzlicher Zielgruppen (30%)
- Beitrag zu den OP EFRE NRW Querschnittszielen (insgesamt 10 %)
 - Nachhaltige Entwicklung des Vorhabens unter ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten (5 %)
 - Gleichstellung von Frauen und Männern und Beitrag zur Nichtdiskriminierung einzelner Gruppen (5 %)

Antragsberechtigt sind darüber hinaus alle wirtschaftlich und inhaltlich geeigneten Partner des jeweiligen regionalen zdi-Netzwerks. Dies können sein: KMU, Wirtschaftsförderungseinrichtungen, Träger von beruflichen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen (dazu können auch Hochschulen gehören), Wirtschafts- und Arbeitnehmerverbände und Kammern, Kommunen, lokale wirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Akteure, Vereine und Stiftungen, soweit sich diese schriftlich als Partner des jeweiligen zdi-Netzwerkes definieren. Bei Antragstellung bedarf es einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung des oder der hier relevanten regionalen zdi-Netzwerke, dass sie dem Antrag und dem Antragsteller

zustimmen. Als Nachweis für die Beteiligung der Wirtschaft der Region sind Letter of Intent (LoI) von regionalen Unternehmen, insbesondere KMU, und anderen geeigneten Akteuren mit dem Antrag vorzulegen.

Eine Antragstellung durch eine Kooperation mehrerer zdi-Netzwerke zur Intensivierung der Vernetzung der regionalen zdi-Netzwerke mit regionalen Wirtschaftsstrukturen ist möglich. In diesen Fällen haben sich die beantragenden Netzwerke durch eine verbindliche Kooperationsvereinbarung auf einen gemeinsamen formalen Antragsteller zu einigen; dies kann eines der beteiligten zdi-Zentren ebenso sein wie ein geeigneter Dritter.

Als mögliche überregionale Partner kommen dafür Verbände (z.B. VDMA, VDI) ebenso in Frage wie die sog. NRW-Cluster, Spitzen- und Exzellenzcluster, oder auch andere Arten überregionaler Zusammenschlüsse von Unternehmen.

Was wird gefördert?

Die Förderungen sollen anteilig durch Zuwendungen mit Mitteln des Operationellen Programms EFRE NRW 2014-2020 erfolgen.

Rechtsgrundlagen sind u.a.:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 636) geändert worden ist sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV, VVG zur LHO), RdErl. d. Finanzministeriums vom 30. September 2003, Änderung des RdErl. d. Finanzministeriums vom 24.09.2007 (MBI. NRW. S.1254 / SMBI. NRW. 631 / MBI. NRW. S. 688)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1), (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO))

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
- Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014–2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie - EFRE RRL)

Für alle Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Basis der geltenden Förderregelungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

Antragsteller erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art. 115 (2), Anhang XII VO (EU) 1303/2013 einverstanden. Zuwendungsbescheide werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Bestimmungen erteilt.

Wie wird gefördert?

Gefördert wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE). Die damit verbundenen allgemeinen Voraussetzungen der EFRE-Rahmenrichtlinie werden auf dieses Programm angewandt. Siehe dazu auch: www.efre.nrw.de.

Die Förderung wird nach dem Ausgabenerstattungsprinzip nachträglich ausgezahlt.

Die Förderung erfolgt auf der Basis einer Anteilfinanzierung mit einer Förderquote von maximal 50 % der förderfähigen Ausgaben. Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt mindestens 50 % der förderfähigen Ausgaben. Der Eigenanteil kann durch zweckgebundene Spenden aufgebracht werden, solange ein „echter“ Eigenanteil in Höhe von 10 % der förderfähigen Ausgaben beim Antragsteller verbleibt. Die maximale Fördersumme pro Antrag beträgt für diesen Förderbaustein im Normalfall 120.000,- EUR. In Ausnahmefällen kann die maximale Förderhöhe abweichen, dies können solche Konzepte mit einem besonderen Modellcharakter für andere Netzwerke sein, sie sind vorab ausführlich mit der zdi-Geschäftsstelle abzustimmen.

Ein Modellcharakter kann angenommen werden, wenn das vorgeschlagene Projekt in Inhalt und Umfang im Rahmen der Gemeinschaftsoffensive zdi erstmalig entwickelt und umgesetzt wird und die Ergebnisse auf andere, nicht beteiligte zdi-Netzwerke übertragen werden können. Die Inhalte und Ergebnisse des Modellprojekts müssen in diesem Fall allen zdi-Netzwerken transparent und kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Eine Kumulierung der Förderung mit weiteren öffentlichen Fördermitteln über eine Förderquote von 50 % hinaus ist nicht zulässig.

Wie stellt man einen Antrag?

Die Fördermittel müssen formell beantragt werden. Zur Beteiligung am Projektauftrag können Formulare bei der Bezirksregierung Detmold angefordert werden. Voraussetzung für die Förderung ist die positive Förderempfehlung der Jury im Programmaufruf EFRE-zdi III.

Informationen und Beratung:

Für Interessenten stehen die zdi-Geschäftsstelle und die Bezirksregierung Detmold für allgemeine Informationen, Antragsberatung und Programmbegleitung zur Verfügung.

Teilprogramm 2

Entwicklung von MINT-Angeboten, die neue, in der Region noch nicht ausreichend berücksichtigte MINT-Themen erfahrbar machen

Worum geht es?

Schülerlabore und andere außerschulische Lernorte liegen im Trend. Sie differenzieren sich immer weiter aus und rücken immer näher an die Zielgruppen heran. Dabei spielen die Aspekte Berufs- und Studienorientierung im Vergleich zu den früher eher vorzufindenden klassischen Angeboten zur reinen Unterstützung von schulischem Unterricht eine immer stärkere Rolle.

NRW ist die Vorreiterregion in Europa für außerschulische Lernorte und Schülerlabore. Diese Landschaft soll optimiert und verstärkt werden.

Folgende Bedingungen müssen bei allen Anträgen erfüllt sein:

- Sie müssen in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den jeweiligen zdi-Netzwerken entwickelt werden.
- Eine Zusammenarbeit mit mindestens einer Hochschule, einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einem Unternehmen in der Region ist notwendig.
- Der regionale Bedarf an entsprechenden MINT-Angeboten muss schlüssig anhand von aktuellen regionalen wirtschaftspolitischen Strategien dargelegt werden.
- Die thematische Ausrichtung des MINT-Angebots darf in der Region bisher noch nicht ausreichend vertreten sein.

Es sind verschiedene Lösungsansätze denkbar, so stationäre und mobile Lösungen, Verleihsysteme und Kombinationen solcher Lösungen. Zudem besteht die Möglichkeit, Konzepte ohne eine direkte Anschaffung von Materialien/Ausstattung zu entwickeln.

Vorhandene Angebote können ausgebaut und/oder inhaltlich weiterentwickelt bzw. neue Angebote errichtet werden. Wenn Angebote weiterentwickelt werden, so ist eine inhaltliche Abgrenzung zu bereits bestehenden Angeboten der Region zwingend erforderlich.

In jedem Fall ist neben Angaben zur geplanten technischen Ausstattung auch zwingend ein geeignetes fachliches, fachdidaktisches und organisatorisches Konzept vorzulegen.

In der Regel umfassen Projektvorschläge sowohl die Anschaffung notwendiger Ausstattungen als auch die Erarbeitung der für die Umsetzung notwendigen Konzepte. Es können jedoch auch Projekte gefördert werden, für die die Ausstattung durch einen Dritten außerhalb des Projekts zur Verfügung gestellt wird und in denen ausschließlich die Entwicklung der notwendigen Konzepte Projektgegenstand ist. Ebenfalls förderfähig sind Projekte, die ausschließlich zur Anschaffung einer technischen Ausstattung dienen, sofern sie auf ein bereits vorhandenes fachliches, fachdidaktisches und organisatorisches Konzept zurückgreifen bzw. dies außerhalb der Förderung entwickeln.

Eine thematisch-inhaltliche Berücksichtigung der Schwerpunkte der Innovationsstrategie des Landes NRW sowie spezifischer regionaler Entwicklungsstrategien wird vorausgesetzt. Der Schwerpunkt des beantragten Projektes muss in der Entwicklung und Umsetzung von MINT-Maßnahmen liegen, die in der jeweiligen Region in noch nicht ausreichendem Maße angeboten werden.

Es können auch Konzepte mit Modellcharakter, die eine überregionale Wirkung erzeugen sollen, vorgelegt werden. Hier sind jedoch belastbare und nachvollziehbare Aussagen darüber zu treffen, ob und wie die Zielgruppen erreicht werden sollen und können, wie logistische Fragen gelöst werden und welche Zusammenarbeit mit anderen, vorhandenen Angeboten in den zdi-Netzwerken verabredet ist.

Die Einbindung von Partnern aus der regionalen Wirtschaft, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), ist von zentraler Bedeutung und eine zwingende Voraussetzung für die Antragstellung. Die Einbindung kann inhaltlich, organisatorisch und finanziell sein.

Im Einzelnen werden folgende Ziele verfolgt:

- Unterstützung der Arbeit der zdi-Netzwerke bei der Förderung des MINT-Nachwuchses über besondere außerschulische Lernorte in der Fläche.
- Verbesserung der Zusammenarbeit von zdi-Netzwerken mit Partnern insb. aus dem Bereich Wirtschaft.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden zdi-Netzwerke die den genannten Fördergegenstand gemeinsam mit wirtschaftsnahen Organisationen wie Wirtschaftsförderungsgesellschaften oder Unternehmerverbänden oder Hochschulen / hochschulnahen Organisationen umsetzen wollen. zdi-Netzwerke in Gründung müssen mindestens einen sogenannten regionalen Konsens zu ihrer Gründung nachgewiesen haben; insbesondere muss Konsens darüber bestehen, wer die Trägerschaft des Netzwerks übernimmt.

Folgende programmspezifische Auswahlkriterien (OP EFRE) wurden seitens der Jury zugrunde gelegt:

- Projekt enthält Ideen zur Erschließung des Fachkräftepotenzials für KMU (30%)
- Anzahl der unterstützenden/beratenden Unternehmen (30%)
- Erweiterung des Fachkräftepotenzials durch die Erschließung zusätzlicher Zielgruppen (30%)
- Beitrag zu den OP EFRE NRW Querschnittszielen (insgesamt 10 %):
 - Nachhaltige Entwicklung des Vorhabens unter ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten (5 %)
 - Gleichstellung von Frauen und Männern und Beitrag zur Nichtdiskriminierung einzelner Gruppen (5 %)

Antragsberechtigt sind darüber hinaus alle wirtschaftlich und inhaltlich geeigneten Partner des jeweiligen regionalen zdi-Netzwerks. Dies können sein: KMU, Wirtschaftsförderungseinrichtungen, Träger von beruflichen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen (dazu können auch Hochschulen gehören), Wirtschafts- und Arbeitnehmerverbände und Kammern, Kommunen, lokale wirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Akteure, Vereine und Stiftungen, soweit sich diese schriftlich als Partner des jeweiligen zdi-Netzwerkes definieren. Bei Antragstellung bedarf es einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung des oder der hier relevanten regionalen zdi-Netzwerke, dass sie dem Antrag und dem Antragsteller zustimmen. Als Nachweis für die Beteiligung der Wirtschaft der Region sind Letter of Intent (LoI) von regionalen Unternehmen, insbesondere KMU, und anderen geeigneten Akteuren mit dem Antrag vorzulegen.

Als mögliche überregionale Partner kommen dafür Hochschulen, Verbände (z.B. VDMA, VDI) ebenso in Frage wie Spitzen- und Exzellenzcluster oder auch andere Arten überregionaler Zusammenschlüsse von Unternehmen und / oder Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Was wird gefördert?

Die Förderungen sollen anteilig durch Zuwendungen mit Mitteln des Operationellen Programms EFRE NRW 2014-2020 erfolgen.

Rechtsgrundlagen sind u.a.:

- §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 636) geändert worden ist sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV, VVG zur LHO), RdErl. d. Finanzministeriums vom 30. September 2003, Änderung des RdErl. d. Finanzministeriums vom 24.09.2007 (MBI. NRW. S.1254 / SMBI. NRW. 631 / MBI. NRW. S. 688)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1), (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO))
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
- Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung im Zielbereich Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (EFRE) in der Förderperiode 2014–2020 im Land Nordrhein-Westfalen (EFRE-Rahmenrichtlinie - EFRE RRL)

Für alle Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Basis der geltenden Förderregelungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

Antragsteller erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art. 115 (2), Anhang XII VO (EU) 1303/2013 einverstanden. Zuwendungsbescheide werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Bestimmungen erteilt.

Wie wird gefördert?

Gefördert wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE). Die damit verbundenen allgemeinen Voraussetzungen der EFRE-Rahmenrichtlinie werden auf dieses Programm angewandt. Siehe dazu auch: www.efre.nrw.de

Die Förderung wird nach dem Ausgabenerstattungsprinzip nachträglich ausgezahlt.

Die Förderung erfolgt auf der Basis einer Anteilfinanzierung mit einer Förderquote von maximal 50 % der förderfähigen Ausgaben. Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt mindestens 50 % der förderfähigen Ausgaben. Der Eigenanteil kann durch zweckgebundene Spenden aufgebracht werden, solange ein „echter“ Eigenanteil in Höhe von 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben beim Antragsteller verbleibt. Die maximale Fördersumme pro Antrag beträgt für diesen Förderbaustein im Normalfall 120.000,- EUR. In Ausnahmefällen kann die maximale Förderhöhe abweichen, dies können solche Konzepte mit einem besonderen Modellcharakter für andere Netzwerke sein, sie sind vorab ausführlich mit der zdi-Geschäftsstelle abzustimmen.

Eine Kumulierung der Förderung mit weiteren staatlichen Mitteln über eine Förderquote von 50% hinaus ist nicht zulässig. Die Zweckbindung der Anschaffungen beträgt 5 Jahre nach Beendigung des Durchführungszeitraums. Zudem haben die Antragsteller im Antrag verbindlich zu erklären, dass sie den Betrieb inkl. Instandhaltung für mindestens fünf Jahre aufrechterhalten können.

Wie stellt man einen Antrag?

Die Fördermittel müssen formell beantragt werden. Zur Beteiligung am Projektaufruf können Formulare bei der Bezirksregierung Detmold angefordert werden. Voraussetzung für die Förderung ist die positive Förderempfehlung der Jury im Programmaufruf EFRE-zdi III.

Informationen und Beratung:

Interessenten stehen die zdi-Geschäftsstelle und die Bezirksregierung Detmold für allgemeine Informationen, Antragsberatung und Programmbegleitung zur Verfügung.

